

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SCHULVERBANDS AARBERG

MIT ÄNDERUNGEN BIS 10. JANUAR 2021

Chronologie

Erlass

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2016; Inkrafttreten am 1. Januar 2017.

Änderungen

Änderungen gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 5. März 2020 (Art. 2, 4, 9, 39 und 56 Art. 1^{bis}); Inkrafttreten geplant im Frühling 2024 (durch Beschluss VSK).

Änderungen gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung vom 5. März 2020 (Art. 10, 11, 30) unter Vorbehalt der Annahme der Änderung der Art. 3 und Art. 56 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} durch alle im Verband verbleibenden Gemeinden; Inkrafttreten geplant im Frühling 2024 (durch Beschluss VSK).

Änderungen gemäss Beschlüssen der Verbandsgemeinden bis zum 10. Januar 2021 (Art. 3, 56 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}); Inkrafttreten Art. 56 geplant am 1.8.2021 (mit Beschluss VSK am 22. Juni 2021). Inkrafttreten Art. 3 geplant im Frühling 2024 (durch Beschluss VSK).

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Schulverband Aarberg besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.</p> <p>² Der Verband hat seinen Sitz in Aarberg.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.</p>
Verbandsgemeinden	<p>Art. 2 Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden Aarberg, Barga, Bühl, Kallnach, Kappelen, Radelfingen, Seedorf und Walperswil.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich an.</p> <p>⁴ Treten Gemeinden aus, passt das zuständige Organ dieses Reglement an.¹</p>
Zweck	<p>Art. 3 ¹ Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Real- und Sekundarschule.²</p> <p>² ...³</p> <p>³ ...⁴</p> <p>⁴ Er bietet für alle Verbandsgemeinden besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I an.</p>
Schülertransporte	<p>Art. 4 ¹ Die Organisation der Schülertransporte für Schülerinnen und Schüler mit unzumutbarem Schulweg und deren Finanzierung sind unter Vorbehalt von Absatz 3 Sache der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden bleiben namentlich zuständig für</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> den Entscheid über die Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit des Schulwegs und</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> die Umschreibung des Perimeters für die Rückerstattung von Transportkosten.</p>

¹ Eingefügt am 5. März 2020

² Geändert am 10. Januar 2021

³ Aufgehoben am 10. Januar 2021

⁴ Aufgehoben am 10. Januar 2021

³ Soweit der Verband besondere Massnahmen nach Art. 17 des Volksschulgesetzes in besonderen Klassen anbietet, organisiert er den Transport für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auf Kosten der zuständigen Gemeinden⁵. Er unterstützt die Gemeinden⁶ bei der Festlegung des Perimeters.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 5 ¹ Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit andern Schulverbänden oder mit Gemeinden zusammenarbeiten.

² Er mietet die erforderlichen Schulanlagen von Verbandsgemeinden oder andern Dritten.

³ Er kann für Arbeiten, die nicht den Schulleitungen oder Lehrpersonen obliegen, eigenes Personal anstellen oder die entsprechenden Leistungen bei Verbandsgemeinden oder andern Dritten beziehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betroffenen Dritten.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 6 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Sie treten dem Verband den ihnen zugeteilten Lektionenpool für besondere Massnahmen ab.

³ Sie melden dem Verband Änderungen betreffend ihren Lektionenpool.

Information

Art. 7 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden jährlich den Voranschlag, einen Auszug aus der Verbandsrechnung und den nachgeführten Finanzplan zur Kenntnisnahme zu.

³ Er informiert die Eltern nach den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung.

Form der Mitteilungen

Art. 8 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

⁵ Geändert am 5. März 2020

⁶ Geändert am 5. März 2020

II. Schulangebote

- Grundsatz **Art. 9** ¹ Der Verband führt im Rahmen des Verbandszwecks (Art. 3) die durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen Angebote mit Einschluss des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes.
- ² Er kann durch Beschluss des zuständigen Organs im Rahmen des Verbandszwecks weitere Schulangebote einführen.
- ³ Er kann Nichtverbandsgemeinden besondere Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 4 anbieten.⁷
- Schulmodell **Art. 10** Der Verband führt eines der durchlässigen Schulmodelle.⁸
- Ausführungsbestimmungen **Art. 11** ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst das Schulmodell und regelt Einzelheiten zum Schulmodell und zu den Schulangeboten in einem Reglement.⁹
- ² Die Verbandsschulkommission bestimmt in einer Verordnung, ob der Verband besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung mit integrativen Förderformen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule anbietet.

III. Organisation

1. Allgemeines

- Organe **Art. 12** Organe des Verbandes sind
- a die Verbandsgemeinden,
 - b die Delegiertenversammlung,
 - c die Verbandsschulkommission und deren Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d weitere Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e die Schulleitungen,
 - f das Rechnungsprüfungsorgan,
 - g das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

⁷ Eingefügt am 5. März 2020

⁸ Geändert am 5. März 2020

⁹ Geändert am 5. März 2020

- Unvereinbarkeit,
Verwandtenaus-
schluss, Ausstand
- Art. 13** ¹ Die Mitglieder der Verbandsschulkommission dürfen nicht Delegierte der Verbandsgemeinden sein.
- ² Lehrpersonen und andere Angestellte des Verbands dürfen weder Delegierte noch Mitglied der Verbandsschulkommission sein.
- ³ Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand nach dem Gemeindegesetz.
- Sorgfaltspflicht, Ver-
antwortlichkeit
- Art. 14** ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Verbandsschulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- ³ Für die Lehrpersonen gelten die Vorschriften der Lehreranstellungsgesetzgebung.
- ⁴ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
- Den Ausgaben
gleichgestellte Ge-
schäfte
- Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt
- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
 - c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - e Anlagen in Immobilien,
 - f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
 - g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - h der Verzicht auf Einnahmen.
- Nachkredite
- Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit 10 Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Verbandsschulkommission.

2. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten	<p>Art. 17 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none">a Änderungen des Verbandszwecks (Art. 3),b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,c Geschäfte nach Artikel 30 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist. <p>² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.</p>
Verfahren	<p>Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung legt für Geschäfte nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und b die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Die Verbandsschulkommission teilt die Abstimmungsfrage und den Antrag der Delegiertenversammlung den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.</p>
Initiative 1. Grundsatz	<p>Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,b innert der Frist nach Artikel 20 Absatz 2 eingereicht wird,c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist undf nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
2. Einreichung	<p>Art. 20 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Verbandsschulkommission schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative muss spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Verbandsschulkommission eingereicht werden.</p>

- ³ Ist sie eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
3. Prüfung der Gültigkeit **Art. 21** ¹ Die Verbandsschulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 19 Absatz 2, verfügt sie die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.
- ³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet sie den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.
4. Behandlung **Art. 22** ¹ Über die Initiative beschliessen
- a* die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten,
- b* die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung.
- ² Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet die Verbandsschulkommission diese den Verbandsgemeinden.
- ³ Für das Verfahren gilt Artikel 18 sinngemäss.
- Fakultative Volksabstimmung (Referendum) 1. Grundsatz **Art. 23** ¹ 200 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 30 Absatz 1 das Referendum ergreifen.
- ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
2. Verfahren **Art. 24** ¹ Die Verbandsschulkommission gibt Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält
- a* den Beschluss,
- b* den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c* die Referendumsfrist,
- d* den Hinweis, dass das Referendum durch 200 Stimmberechtigte oder durch die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,
- e* die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f* den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.
- ³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Verbandsschulkommission das Geschäft den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen zum Entscheid.

3. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung, Leitung	<p>Art. 25 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Versammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a eine oder einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,b bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt. <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Verbandsschulkommission leitet die Versammlung.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder der Verbandsschulkommission nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme, aber ohne Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 26 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung	<p>Art. 27 ¹ Die Verbandsschulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Zwei oder mehr Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.</p> <p>³ Die Verbandsschulkommission stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.</p> <p>⁴ Sie gibt die Einladung im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.</p>
Beschlussfähigkeit, Traktandierung	<p>Art. 28 ¹ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> <p>² Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.</p> <p>³ Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.</p>

- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 29** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen in der Delegiertenversammlung über je eine Stimme pro 300 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil von mehr als 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, mindestens aber über zwei Stimmen.
- ² Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der mittleren ständigen Wohnbevölkerung gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern im dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahr (FILAG-Statistik).
- Zuständigkeiten **Art. 30** ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- a die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
 - b Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b),
 - c andere Reglemente, namentlich über die Schulangebote und das Schulmodell sowie über Entschädigungen der Verbandsorgane,
 - d neue einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken,
 - e neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken,
 - f ...¹⁰
- ² Sie beschliesst abschliessend
- a neue einmalige Ausgaben von mehr als 50'000 bis 100'000 Franken,
 - b neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10'000 bis 20'000 Franken,
 - c das Budget der Erfolgsrechnung,
 - d die Jahresrechnung.
- ³ Sie wählt das Rechnungsprüfungsorgan.
- Verfahren **Art. 31** ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident der Verbandsschulkommission leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.
- ³ Sie oder er legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
- ⁴ Abstimmungen mit Einschluss der Wahl des Rechnungsprüfungsorgans erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

¹⁰ Aufgehoben am 5. März 2020

⁵ Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse **Art. 32** ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Präsidentin oder der Präsident der Verbandsschulkommission stimmt nicht mit, hat aber im Fall der Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Rügepflicht **Art. 33** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie diese sofort zu beanstanden, wenn ihr dies zumutbar ist.

² Unterlässt sie einen solchen zumutbaren Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

4. Verbandsschulkommission

Zusammensetzung, Konstituierung **Art. 34** ¹ Die Verbandsschulkommission besteht aus acht Mitgliedern, nämlich aus den für die Volksschule zuständigen Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

² Die Vertretung der Gemeinde Aarberg präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Sitzungen **Art. 35** ¹ Die Verbandsschulkommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail und dergleichen) ein.

⁴ Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

Beschlussfähigkeit, Traktandierung **Art. 36** ¹ Die Verbandsschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

- Verfahren** **Art. 37** ¹ Die Verbandsschulkommission beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen der Verbandsschulkommission sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.
- Zirkularbeschlüsse** **Art. 38** ¹ Die Verbandsschulkommission kann ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.
- ² Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.
- Zuständigkeiten** **Art. 39** ¹ Die Verbandsschulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Die Verbandsschulkommission
- a* beschliesst im Rahmen des kantonalen Rechts und dieses Reglements über strategische Fragen der Schulen des Verbands,
 - b* legt die Entwicklungsschwerpunkte fest (Schulprogramm),
 - c* beschliesst über die Schaffung oder Schliessung von Klassen,
 - d* beschliesst die Pensenplanung,
 - e* beschliesst neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken,
 - f* beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
 - g* beschliesst unter Vorbehalt von Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe d über die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und des weiteren verbandseigenen Personals,
 - h* unterbreitet der Delegiertenversammlung Geschäfte in deren Zuständigkeitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden.
 - i* beschliesst Verträge für besondere Massnahmen mit Nichtverbands-gemeinden (Art. 9 Abs. 3).¹¹
- ³ Sie regelt in einer Verordnung die Einzelheiten der Verbandsorganisation.
- ^{3bis} Sie regelt in einer Verordnung die Einzelheiten für besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes (Art. 11 Abs. 2).¹²

¹¹ Eingefügt am 5. März 2020

¹² Eingefügt am 5. März 2020

⁴ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem andern Organ zugewiesen sind.

7. Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 40** ¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- ² Delegierte, Mitglieder der Verbandsschulkommission, Lehrpersonen und weitere Angestellte des Verbands sowie Personen, die mit diesen Personen im Sinne von Artikel 37 des Gemeindegesetzes verbunden sind, dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen **Art. 41** Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
- Datenschutz **Art. 42** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.
- ² Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

8. Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 43** ¹ Die Delegiertenversammlung kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Die Verbandsschulkommission kann zur Bearbeitung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- ³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Amtsdauer der Mitglieder.
- Nicht ständige Kommissionen **Art. 44** ¹ Die Delegiertenversammlung und die Verbandsschulkommission können zur Behandlung einzelner Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation die Mitgliederzahl und die Dauer des Mandats.

9. Schulleitungen, Lehrpersonen und weiteres Verbandspersonal

- Schulleitungen **Art. 45** ¹ Die Real- und die Sekundarschule des Verbands werden durch eine Schulleitung geführt.
- ² Die Schulleitung besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen.
- ³ Die Schulleitung
- a leitet die Schule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Verbandsschulkommission in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,
 - b setzt die Beschlüsse der Verbandsschulkommission um,
 - c ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d stellt die Lehrpersonen mit einem befristeten Anstellungsverhältnis an und entlässt diese,
 - e trifft Laufbahnentscheide und entscheidet über Dispensationsgesuche,
 - f beschliesst über Verweise an Schülerinnen und Schüler,
 - g nimmt weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das übergeordnete oder verbandseigene Recht zuweist.
- ⁴ Für die besonderen Angebote nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes besteht eine besondere Schulleitung. Sie nimmt die Aufgaben nach Absatz 3 wahr, soweit diese für ihren Tätigkeitsbereich von Bedeutung sind.
- Information und Mitwirkung der Lehrpersonen **Art. 46** ¹ Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.
- ² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenz.
- Anstellung des Personals **Art. 47** ¹ Der Verband stellt die Schulleitungen und die Lehrpersonen nach den Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung an.
- ² Er stellt allfälliges weiteres Verbandspersonal nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Aarberg an.

IV. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

- Art. 48** ¹ Der Verband arbeitet nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Er bezieht die Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Schullebens ein.

V. Öffentlichkeit, Protokoll

- Öffentlichkeit **Art. 49** Die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane und entsprechender Unterlagen sowie der Zugang zu amtlichen Akten richten sich nach dem Gesetz vom 2. November 1993 und der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung.
- Protokoll **Art. 50** ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulkommission und allfälliger weiterer Kommissionen wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll enthält
- a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
 - b die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person,
 - c die Anzahl der Teilnehmenden,
 - d die Traktanden und ihre Reihenfolge,
 - e die Anträge mit Begründungen,
 - f die angewandten Abstimmungsverfahren,
 - g die gefassten Beschlüsse,
 - h bei Bedarf eine Zusammenfassung der Beratungen,
 - i allfällige Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes.
- ³ Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Protokoll führende Person unterzeichnet und den Mitgliedern des betreffenden Gremiums innert 30 Tagen zugestellt.
- ⁴ Es wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt.
- ⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Verbandsschulkommission und weiterer Kommissionen sind nicht öffentlich.

VI. Finanzen

- Finanzplanung **Art. 51** Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt weitsichtig nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Rechnungsführung **Art. 52** ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Verband erfasst alle Aufwendungen und Erträge so, dass die Grundlagen für die Kostenverteilung nach Artikel 53 sowie für die Überwälzung von Transportkosten auf die pflichtigen Verbandsgemeinden (Art. 4 Abs. 3) in der Rechnung nachvollziehbar ausgewiesen sind.

Kostenverteilung

Art. 53 ¹ Der Aufwandüberschuss für die Sekundarschule und die Realschule ohne besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes wird wie folgt durch die Verbandsgemeinden getragen:

- a die Betriebskosten (Kosten ohne Anteil Lehrerbesoldung)
 - 1. zu 15 Prozent nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung und
 - 2. zu 85 Prozent nach Massgabe der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler in der Sekundar- oder Realschule,
- b den durch den Verband zu tragenden Anteil der Lehrerbesoldungskosten nach Massgabe der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler in der Sekundar- oder Realschule.

² Jede Verbandsgemeinde schuldet den Anteil nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 für mindestens eine Schülerin oder einen Schüler, auch wenn im betreffenden Jahr keine Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde die Schule des Verbands besuchen.

³ Der Aufwandüberschuss für die Umsetzung der besonderen Massnahmen wird wie folgt durch die Verbandsgemeinden getragen:

- a die Betriebskosten (Kosten ohne Anteil Lehrerbesoldung)
 - 1. zu 20 Prozent nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung,
 - 2. zu 30 Prozent nach Massgabe der gesamten Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler (Kindergarten und Volksschule) und
 - 3. zu 50 Prozent nach Massgabe der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler, die besondere Klassen besuchen oder, sofern keine besonderen Klassen bestehen, die besonderen Massnahmen in Anspruch nehmen,
- b den durch den Verband zu tragenden Anteil der Lehrerbesoldungskosten für den Klassenunterricht nach Massgabe der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler, welche entsprechende Angebote in Anspruch nehmen,
- c den durch den Verband zu tragenden Anteil der Lehrerbesoldungskosten für den Spezialunterricht (integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) nach Massgabe der gesamten Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler (Kindergarten und Volksschule).

⁴ Massgebende Wohnbevölkerung ist die mittlere ständige Wohnbevölkerung pro Jahr gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern im dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahr (FILAG-Statistik).

⁵ Massgebend für die Anzahl Schülerinnen und Schüler sind die Zahlen gemäss Erhebung der kantonalen Erziehungsdirektion für das Rechnungsjahr.

Zahlungsmodalitäten

Art. 54 ¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden jährlich bis zum 31. August über die voraussichtlichen Beiträge gemäss Budget.

² Er stellt den Verbandsgemeinden vierteljährlich je einen Viertel der voraussichtlich geschuldeten Beiträge in Rechnung.

³ Er rechnet die Beiträge nach Abschluss der genehmigten Jahresrechnung endgültig ab. Er stellt Fehlbeträge in Rechnung und trägt Guthaben vor oder erstattet diese zurück.

⁴ Die Verbandsgemeinden bezahlen die Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Haftung

Art. 55 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt die Kostenverteilung nach Artikel 53 während der letzten fünf Jahre.

VII. Austritt, Auflösung, Liquidation

Austritt

Art. 56 ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

^{1bis} Tritt eine Gemeinde aus dem Verband aus, kann die Verbandsschulkommission mit dieser im gegenseitigen Einvernehmen eine Übergangsregelung von maximal 2 Jahren vertraglich regeln.¹³

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

^{2bis} Nach dem 31. Juli 2023 austretende Gemeinden sind für ihren Anteil an seit dem 1. Oktober 2020 getätigten und im Zeitpunkt des Austritts aktivierten Investitionskosten (abzüglich bis dann abgelaufener Wertberichtigungen) nachschusspflichtig. Ihr Anteil entspricht dem Verhältnis ihrer Beiträge (Art. 53) während den fünf vorangehenden Jahren.¹⁴

¹³ Eingefügt am 5. März 2020

¹⁴ Eingefügt am 10. Januar 2021

^{2ter} Ausgetretenen Gemeinden wird ein bereits geleisteter Nachschuss für allenfalls vor Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsdauer nicht mehr dem Schulverband belastete Abschreibungskosten anteilmässig zurück-erstattet.¹⁵

³ Sie haften während fünf Jahren ab Austritt im Verhältnis ihrer Beiträge während der letzten fünf Jahre für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.

Auflösung

Art. 57 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder
- b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.

² Die Verbandsschulkommission besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge (Art. 53) während der fünf vorangegangenen Jahre zugewiesen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 58 ¹ Die Verbandsschulkommission regelt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung (Art. 11 Abs. 1) die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements soweit erforderlich in einer Verordnung. Sie regelt namentlich

- a das Modell für besondere Massnahmen,
- b die Verbandsorganisation und insbesondere die Unterschriftsberechtigung für den Verband,
- c die Mitwirkung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter und der Schülerinnen und Schüler.

² Sie legt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung in einem Funktionendiagramm fest.

Inkrafttreten

Art. 59 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist das Organisationsreglement des Schulverbandes Aarberg vom 18. September 1997 aufgehoben.

¹⁵ Eingefügt am 10. Januar 2021

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Aarberg hat dieses Organisationsreglement am 27. Oktober 2016 angenommen.

Namens der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Aarberg

Der Präsident:



Adrian Hügli

Die Sekretärin:



Karin Rubin

Die Delegiertenversammlung (am 5. März 2020) und die Verbandsgemeinden des Schulverbandes Aarberg (bis am 10. Januar 2021) haben die Teilrevision dieses Reglements angenommen. Die Verbandsschulkommission bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Aarberg

Die Präsidentin:



Rosmarie Steffen

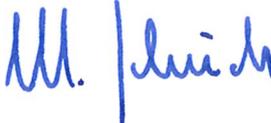
Die Sekretärin:



Karin Rubin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

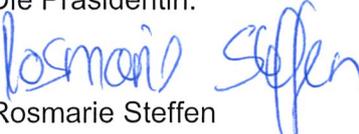
am: 12. Mai 2021



Die Verbandsschulkommission hat an der Sitzung vom 22. Juni 2021 beschlossen, dass Art. 56 per 1. August 2021 in Kraft tritt.

Namens der Verbandsschulkommission des Schulverbands Aarberg

Die Präsidentin:


Rosmarie Steffen

Die Sekretärin:


Karin Rubin